

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Beilagen

GS4-20/I-1/558

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter -  
Dr. Bachinger

(0 27 42) 200 Durchwahl  
2855

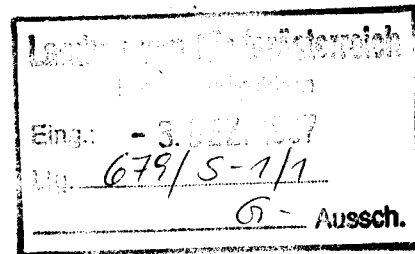
Datum

02. Dez. 1997

Betrifft

NÖ Spitalsärztegesetz-Novelle 1997; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Allgemeiner Teil:**

**A)**

Mit 1. Jänner 1997 ist das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 in Kraft getreten. In diesem Bundesgesetz wurden aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes Regelungen geschaffen, die die Arbeitszeit von Spitalsärzten (und auch anderen in Krankenanstalten tätigen Berufsgruppen) beschränken; es wurden unter anderem Höchstgrenzen für die Wochenarbeitszeit, für verlängerte Dienste (z.B. an Wochenenden), etc. eingeführt. Weiters wurde die Möglichkeit geschaffen, daß mit Betriebsvereinbarungen die grundsätzlich vorgesehenen Höchstgrenzen für die Arbeitszeit überschritten werden können, solange die im KA-AZG vorgesehenen Grenzen nicht überschritten werden.

Das Spitalsärztegesetz 1992 enthält auch zum jetzigen Zeitpunkt schon arbeitszeitrechtliche Regelungen; es ist daher erforderlich, daß die geltenden Bestimmungen an das KA-AZG angepaßt werden.

In Zusammenhang mit der Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung sind die betreffenden dienstrechtlichen Bestimmungen des SÄG 92 ebenfalls zu modifizieren.

Weiters wurde in mehreren Verhandlungsrunden mit den Vertretern der Ärztekammer NÖ, der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und des Zentralbetriebsrates der Landeskrankenanstalten eine Vereinbarung geschlossen, die unter anderem (Abschluß von Betriebsvereinbarungen gemäß KA-AZG, Stellenplan von Krankenanstalten in Hinblick auf die Zahl von Assistenten und Oberärzten pro Abteilung, Strukturreformen, organisatorische Maßnahmen etc. ) besoldungsrechtliche Besserstellungen umfaßt.

Folgende **Schwerpunkte** wurden daher umgesetzt:

1. Neuregelung des Oberarztschlüssels.
2. Verpflichtende Einführung eines Solldienstplanes auf Abteilungsebene.
3. Dienstrechtliche Regelung der ärztlichen Rufbereitschaft samt Abgeltung.
4. Volle Vergütung der Dienstzeiten während der Nacht.
5. Erhöhung der Gefahrenzulage.
6. Einführung einer Sonn- und Feiertagszulage.
7. Erhöhung der Erschwerniszulage (für geleistete Nachtdienste) für Assistenten und Oberärzte.
8. Neudefinition und Einbeziehung der Oberarztzulage in die Basis für Mehrdienstleistungsentschädigungen.

**B)**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Adaptierung des NÖ SÄG bewirkt durch Umstellung der Gehaltssystematik im Durchschnitt eine ca. 6 %ige Erhöhung der Verdienstsumme der Ärzte bei einer Kalkulationsbasis von 80 Überstunden pro Monat pro Arzt in allen klinischen Fächern. In den nicht-klinischen Fächern wird die OA-Zulage lediglich beim Mehrdienstleistungspauschale von 11,5 Stunden wirksam.

Für die nö-weiten Gesamtkosten bedeutet dies bei o.a. Kalkulation eine Erhöhung der Personalkosten um ca. S 63 Mio. ohne Dienstgeberanteil und ca. S 78 Mio. inkl. Dienstgeberanteil bezogen auf die Summe der Personalkosten 1996. Dabei noch

nicht eingerechnet sind die für alle öffentlich Bediensteten vorgesehenen Gehaltserhöhungen von S 466,-- pro Monat ab 1.1.1998. Des Weiteren nicht berücksichtigt sind dabei die Kosten der Umwandlung von Assistenzstellen in Oberarztstellen, die laufend erfolgen muß, um die Anforderungen aus dem KA-AZG zu erreichen.

Zur Einhaltung dieses veranschlagten Kostenrahmens erhält die Diensterteilung eine gegenüber der früheren Situation wesentlich größere, nämlich eine zentrale Bedeutung insbesondere in der gleichmäßigen Einsatzplanung aller zur Verfügung stehenden Ärzte, auf die die Rechtsträger verstärkt achten müssen. Anderenfalls sind diese veranschlagten Kosten nicht einzuhalten.

C)

### **Besonderer Teil**

1. Zu Artikel I Z. 1 (1. Hauptstück):

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses.

2. Zu Artikel I Z. 2 (§ 3 Abs. 2):

Die Zitierung wird an das aktuelle Ärztegesetz angepasst.

3. Zu Artikel I Z. 3 (§ 4):

Der bisher vorgesehene Mindestschlüssel für Oberärzte wird flexibler gestaltet.

Die Zahl von sechs Oberärzten erklärt sich aus der Dienstplangestaltung unter Zugrundelegung des KA-AZG. Mit dieser Zahl von Oberärzten ist bei einer „Normabteilung“ die Aufrechterhaltung eines qualifizierten Dienstes möglich. Gleichzeitig wird festgelegt, daß die derzeit zu große Zahl an Ausbildungsplätzen für Fachärzte (für die in Hinkunft kein Bedarf mehr besteht) durch Umwandlung in Oberarztstellen vermindert werden soll und es wird die NÖ-weite Zahl von 1063 Oberärzten als Richtgröße eingeführt. Da sich diese Zahl aus der zitierten Vereinbarung zwischen dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds mit der Ärztekammer NÖ ergibt und sich diese Zahl auf die gegenwärtige Situation und Struktur der Krankenanstalten bezieht, ist bei einer Änderung dieser Grundlagen eine Über-, als auch eine Unterschreitung möglich.

4. Zu Artikel I Z. 4 (§ 5 Abs. 1):

Durch die Neuregelung des Oberarztschlüssels ist in dieser Hinsicht keine Bestimmung über die Berechnung notwendig.

5. Zu Artikel I Z. 5 (§ 6 Abs. 1):

Änderung der Zitierung an die aktuelle Ausbildungsordnung.

6. Zu Artikel I Z. 6 (§ 6 Abs. 2):

Es wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Solldienstplanes durch den Abteilungsleiter eingeführt. Da eine Abstimmung mit dem Gesamtbetrieb „Krankenanstalt“ erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Ärztlichen Direktor herzustellen.

Bei der Erstellung des Solldienstplanes ist die auch derzeit schon geltende Bestimmung des § 6 Abs. 3 zu beachten, die es ermöglicht, daß ein Pool von Sekundärärzten und Dauersekundärärzten eingerichtet wird und damit eine flexible Einteilung dieser Ärzte je nach den Erfordernissen des Dienstbetriebes der gesamten Krankenanstalt.

Bei der Erstellung des Dienstplanes wäre, wie in der zitierten Vereinbarung zwischen NÖGUS und Ärztekammer NÖ festgelegt, auch zu berücksichtigen, daß die Fachärzte der Abteilung, je nach vorhandener Fachärztezahl, die Nachtdienste abdecken, jedoch grundsätzlich max. sieben Nachtdienste pro Facharzt je Monat. Die restlichen Nachtdienste werden durch Assistenten, die vom Abteilungsleiter auf Grund des Ausbildungsstandes als befähigt erachtet werden, abgedeckt.

7. Zu Artikel I Z. 7 (§ 6 Abs. 4):

Diese Bestimmung ist wegen der bestehenden Regelungen des KA-AZG nicht mehr erforderlich.

8. Zu Artikel I Z. 8 (§ 7 Abs. 2):

Die aktuelle Zitierung der Ärzteausbildungsordnung wird eingefügt.

9. Zu Artikel I Z. 9 (§ 8):

Mit der NÖ KAG Novelle 1997 wurde die grundsätzliche Möglichkeit der Einführung von Rufbereitschaft vorgesehen. Es ist daher erforderlich die dienstrechtlichen Details und Rahmenbedingungen festzulegen.

Weiters erfolgt die Regelung der Vergütung.

Die Möglichkeit zur Rufbereitschaft in der vorliegenden Form wird in manchen Abteilungen, in denen eine Zahl von sechs Oberärzten nicht erforderlich ist, erst die Aufrechterhaltung des qualifizierten ärztlichen Dienstes durch Schwerpunktsetzung ermöglichen; der Facharzt wird dann zu jenen Zeiten persönlich anwesend sein, in denen dies unabdingbar ist; zu den anderen Zeiten wird für außergewöhnliche und unvorhersehbare Fälle eine Rufbereitschaft einzurichten sein.

10. Zu Artikel I Z. 10 (§ 12 Abs. 2 und 3):

Es wurde eine genauere Definition des Tag- und Nachtdienstes vorgesehen.

11. Zu Artikel I Z. 11 (Überschrift zum 7. Hauptstück):

Es wurde eine Ergänzung der Überschrift zur Klarstellung durchgeführt.

12. Zu Artikel I Z. 12 (§ 14 Abs. 2):

Die Nachtdienstzeit wird nunmehr besoldungsrechtlich voll gewertet und vergütet.

13. Zu Artikel I Z. 13, 14 und 15 (§ 15 Abs. 1, Z. 1, Z. 3, Z. 4 und Z. 5):

Wegen der Einführung eines neuen Besoldungsschemas im Gemeindevertragsbedienstetenrecht ist dieses als Anknüpfunggrundlage nicht mehr geeignet; es wird daher die Anknüpfung an das bestehende Landes-Vertragsbedienstetengesetz vorgesehen; eine solche ist erforderlich, da sonst bei jeder Gehaltserhöhung eine Änderung des SÄG erforderlich wäre.

Weiters wurde es wegen der Anknüpfung an das Landesdienstrecht erforderlich, daß der Begriff „Verwaltungsdienstzulage“ durch „Allgemeine Dienstzulage“ ersetzt wird.

14. Zu Artikel I Z. 16 (§ 15 Abs. 1, Z. 7):

Die Gefahrenzulage wird betragsmäßig an die gegebene Höhe der anderen Berufsgruppen angepaßt.

15. Zu Artikel I Z. 17 (§ 15 Abs. 1, Z. 9):

Wie dies auch bei den anderen Berufsgruppen im Krankenanstaltenbereich vorgesehen ist, wird nunmehr auch im ärztlichen Dienst eine Sonn- und Feiertagszulage eingeführt.

16. Zu Artikel I Z. 18 (§ 15 Abs. 1, Z. 10 und Z. 11):

Die bisher vorgesehenen pauschalierten Mehrdienstleistungsentschädigungen haben

zu entfallen, da Mehrdienstleistungen im angeordneten Ausmaß abgegolten werden.

17. Zu Artikel I Z. 19 (§ 15 Abs. 1, Z. 12):

Es handelt sich um eine Neuordnung der Ziffern.

18. Zu Artikel I Z. 20, 21, 22 und 23 (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, Z. 1, Z. 3, Z. 4 und Z. 5):

Wegen der Einführung eines neuen Besoldungsschemas im Gemeindevertragsbedienstetenrecht ist dieses als Anknüpfunggrundlage nicht mehr geeignet; es wird daher die Anknüpfung an die bestehenden Landesdienstrechte vorgesehen; eine solche ist erforderlich, da sonst bei jeder Gehaltserhöhung eine Änderung des SÄG erforderlich wäre.

Weiters wurde es wegen der Anknüpfung an das Landesdienstrecht erforderlich, daß der Begriff „Verwaltungsdienstzulage“ durch „Allgemeine Dienstzulage“ ersetzt wird.

19. Zu Artikel I Z. 24 (§ 17 Abs. 1, Z. 7):

Die Gefahrenzulage wird betragsmäßig an die gegebene Höhe der anderen Berufsgruppen angepasst.

20. Zu Artikel I Z. 25 (§ 17 Abs. 1, Z. 8):

Die Erschwerniszulage für einen geleisteten Nachtdienst wird erhöht.

21. Zu Artikel I Z. 26 (§ 17 Abs. 1, Z. 9):

Wie dies auch bei den anderen Berufsgruppen im Krankenanstaltenbereich vorgesehen ist, wird nunmehr auch im ärztlichen Dienst eine Sonn- und Feiertagszulage eingeführt.

22. Zu Artikel I Z. 27 (§ 17 Abs. 1, Z. 10 und Z. 11):

Die bisher vorgesehenen pauschalierten Mehrdienstleistungsentschädigungen haben zu entfallen, da Mehrdienstleistungen im angeordneten Ausmaß abgegolten werden.

23. Zu Artikel I Z. 28, 29 und 30 (§ 19 Abs. 1, Z. 1, Z. 3, Z. 4 und Z. 5):

Wegen der Einführung eines neuen Besoldungsschemas im Gemeindevertragsbedienstetenrecht ist dieses als Anknüpfunggrundlage nicht mehr geeignet; es wird daher die Anknüpfung an die bestehenden Landesdienstrechte vorgesehen; eine solche ist erforderlich, da sonst bei jeder Gehaltserhöhung eine Änderung des SÄG erforder-

lich wäre.

Weiters wurde es wegen der Anknüpfung an das Landesdienstrecht erforderlich, daß der Begriff „Verwaltungsdienstzulage“ durch „Allgemeine Dienstzulage“ ersetzt wird.

Die Oberarztzulage wird in die Berechnungsbasis für die pauschalierte Mehrdienstleistungsentschädigung und die Turnusdienstzulage einbezogen.

24. Zu Artikel I Z. 31 (§ 19 Abs. 1, Z. 7):

Die Gefahrenzulage wird betragsmäßig an die gegebene Höhe der anderen Berufsgruppen angepasst.

25. Zu Artikel I Z. 32 (§ 19 Abs. 1, Z. 8):

Die Erschwerniszulage für einen geleisteten Nachtdienst wird erhöht.

26. Zu Artikel I Z. 33 (§ 19 Abs. 1, Z. 9):

Wie dies auch bei den anderen Berufsgruppen im Krankenanstaltenbereich vorgesehen ist, wird nunmehr auch im ärztlichen Dienst eine Sonn- und Feiertagszulage eingeführt.

27. Zu Artikel I Z. 34 (§ 19 Abs. 1, Z. 10 und Z. 11):

Die bisher vorgesehenen pauschalierten Mehrdienstleistungsentschädigungen haben zu entfallen, da Mehrdienstleistungen im angeordneten Ausmaß abgegolten werden.

28. Zu Artikel I Z. 35 (§ 19 Abs. 1, Z. 12 und Z. 13):

Es handelt sich um eine Neuordnung der Ziffern.

29. Zu Artikel I Z. 36 (§ 19 Abs. 1, Z. 11 neu):

Wegen der Einrechnung der Oberarztzulage wurde die Zulage neu festgelegt.

30. Zu Artikel I Z. 37 (§ 20 Abs. 1):

Das Anfallen der Überstunden wird neu definiert, wobei nur die Zeiten berücksichtigt werden, die nicht durch das 10 % ige Pauschale abgedeckt sind (d. s. 11,5 Stunden pro Monat).

31. Zu Artikel I Z. 38 (§ 20 Abs. 2):

Die Oberarztzulage wird bei der Bemessung der Höhe der Überstundenabgeltung ein-

gerechnet.

32. Zu Artikel I Z. 39 (§ 20 Abs. 3):

Es handelt sich um eine Klarstellung, wie die Dienstpläne miteinander verglichen werden sollen.

33. Zu Artikel I Z. 40 (§ 20 Abs. 5):

Wegen der Einrechnung der Oberarztzulage war diese Änderung erforderlich.

34. Zu Artikel I Z. 41 (§ 20 Abs. 6):

Wegen des Entfalles der pauschalierten Mehrdienstleistungen für Nachtdienste, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienste hat diese Bestimmung zu entfallen.

35. Zu Artikel I Z. 42 bis 45 (§ 21):

Die Änderungen, die für vollbeschäftigte Ärzte durchgeführt wurden, werden durch diese Bestimmungen auch für teilzeitbeschäftigte Ärzte durchgeführt.

36. Zu Artikel I Z. 46 (§ 22 Z. 3):

Wegen der Einrechnung der Oberarztzulage als Bezugsbestandteil entfällt die ausdrückliche Valorisierung.

37. Zu Artikel I Z. 47 (§ 24 Abs. 1 Z. 3):

Wegen der Anknüpfung an das Landesdienstrecht war es erforderlich, daß der Begriff „Verwaltungsdienstzulage“ durch „Allgemeine Dienstzulage“ ersetzt wird.

38. Zu Artikel I Z. 48, 49, und 50 (§ 24 Abs. 1, Z. 4, § 24 Abs. 2, Z. 2 und § 25 Abs. 2, Z. 3 und Z. 4):

Wegen der Anknüpfung an das Landesdienstrecht war es erforderlich, daß der Begriff „Verwaltungsdienstzulage“ durch „Allgemeine Dienstzulage“ ersetzt wird und es wurde die Entgeltauszahlung angepasst.

39. Zu Artikel I Z. 51 (§ 34 Abs. 1):

Diese Bestimmung ist anzupassen, da keine Mindestzahl von zu leistenden Nachtdiensten mehr vorgesehen ist.



40. Zu Artikel I Z. 52 (§ 35 Abs. 1, Z. 3):

Wegen der Anknüpfung an das Landesdienstrecht war es erforderlich, daß der Begriff „Verwaltungsdienstzulage“ durch „Allgemeine Dienstzulage“ ersetzt wird.

41. Zu Artikel I Z. 53 (§ 37 Abs. 1, Z. 1):

Die Zitierung der Ärzteausbildungsordnung wird aktualisiert und es erfolgt eine Anpassung an die Sonn- und Feiertagszulage.

42. Zu Artikel I Z. 54 (§ 41 Abs. 2, Z. 3):

Wegen der Anknüpfung an das Landesdienstrecht war es erforderlich, daß der Begriff „Verwaltungsdienstzulage“ durch „Allgemeine Dienstzulage“ ersetzt wird.

43. Zu Artikel I Z. 55 und 56 (§ 41 Abs. 2, Z. 4 und Z. 5):

Es erfolgt eine Anpassung wegen der Einrechnung der Oberarztzulage.

44. Zu Artikel I Z. 57 und 58 (§ 44 Z. 6 und Z. 7):

Es erfolgt eine Anpassung, wegen der Neudefinition des Oberarztschlüssels.

45. Zu Artikel I Z. 59 (§ 49 Abs. 1):

Wegen der Anknüpfung an das Landesdienstrecht war es erforderlich, daß der Begriff „Verwaltungsdienstzulage“ durch „Allgemeine Dienstzulage“ ersetzt wird.

46. Zu Artikel I Z. 60 (§ 61):

Diese Bestimmung ist nicht mehr aktuell und hat daher zu entfallen.

42. Zu Artikel II:

Zu Z. 1: Entsprechend den Verhandlungen mit der ÄK NÖ und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten soll die Novelle des SÄG 92 mit 1. Jänner 98 in Kraft treten.

Zu Z. 2: Da die betragsmäßige Erhöhung der Erschwerniszulage ab 1.1.1998 ohnedies bereits eine Valorisierung in sich trägt, soll eine weitere Erhöhung unterbleiben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
Wagner  
Landesrat

NÖ Landesregierung  
Höger  
Landeshauptmannstellvertreter

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

